

Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren

Aufgrund der Verordnung über die Entschädigung von Funktionsinhabern der Freiwilligen Feuerwehren (FFwEntsch VO M-V) vom 07.September 2000 in Verbindung mit §§ 32 Abs. 1 Buchstabe b und 25 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz- und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren vom 14.11.1991 (GVOBl. M-V S.426), geändert durch Gesetz vom 11.Februar 2002 (GVOBl. M-V S.43), hat die Gemeinde Niepars in ihrer Sitzung am 28.08.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Aufwandsentschädigungen sind dem aufgeführten Personenkreis bis zur angeführten Höhe in Geld zu zahlen. Damit sind sämtliche erhöhte Aufwendungen des ehrenamtlichen Funktionsinhabers in der Freiwilligen Feuerwehr gleich welcher Art abgegolten.

§ 2 Aufwandsentschädigung

(1) Auf der Grundlage des § 2 FFwEntsch.VO M-V werden die Entschädigungen für die Funktionsträger auf folgende Monatsbeträge festgesetzt.

- a) Gemeindeführer 125,00 Euro
- b) Stellvertreter 62,00 Euro

(2) Die Stellvertreter der in Absatz 1 genannten Funktionsinhaber erhalten eine Aufwandsentschädigung, die höchstens die Hälfte der tatsächlich an die Funktionsinhaber gezahlten Aufwandsentschädigung betragen darf. Für die Dauer einer tatsächlichen Amtsausführung kann die Entschädigung bis zur vollen Höhe gemäß Satz 1 gezahlt werden.

(3) Darüber hinaus kann Personen mit besonderen Aufgaben (Ausbilder, Geräte- und Jugendfeuerwehrwarte) Aufwandsentschädigung in angemessener Höhe gezahlt werden.

§ 3 Doppelfunktion

(1) Inhaber von Doppelfunktionen erhalten als Maximalwert den Entschädigungssatz der einen Funktion sowie die Hälfte des Satzes für die Zweitfunktion. Als erste Funktion gilt dasjenige Ehrenamt, für das die höhere Aufwandsentschädigung vorgesehen ist.

§ 4
Wegfall der Aufwandsentschädigung

- (1) Aufwandsentschädigung ist nur für die Dauer der Funktionsausübung zu zahlen.
- (2) Wird eine Funktion länger als drei Monate nicht ausgeübt, entfällt die Entschädigung ab dem vierten Monat. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (3) Ein Stellvertreter, der die Funktion eines zu Vertretenden nach Abs. 1 wahrzunehmen hat, erhält mit Beginn des vierten Monats drei Viertel der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden.

§ 5
Verdienstaufschlag

- (1) Bei Mitwirkung an Einsätzen, Hilfeleistungen bei öffentlichen Notständen, genehmigten Übungen sowie Teilnahme an Lehrgängen erhalten die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Ersatz ihres Verdienstaufschlages.
- (2) Die Teilnahme an Übungen und Lehrgängen ist dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen. Einem ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, der nicht Arbeitnehmer ist, wird der Verdienstaufschlag auf der Grundlage entsprechend geltenden gesetzlichen Regelungen gezahlt.

§ 6
Auslagenersatz in anderen Fällen

Alle Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die keine Aufwandsentschädigung beziehen, werden die baren Auslagen und Aufwendungen, die ihnen unmittelbar aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in dieser Feuerwehr entstehen, erstattet.

Voraussetzung ist, dass sie, soweit dies im Einzelfall möglich ist, dem Grunde nach vorher als notwendig anerkannt worden sind.

§ 7
Zahlung der Entschädigung

- (1) Die Entschädigungen nach dieser Satzung werden monatlich zum 15. des jeweiligen Monats gezahlt.
- (2) Reisekosten, Auslagenersatz, Verdienstaufschlag und sonstige Entschädigungen werden nachträglich auf schriftlichen Antrag gestellt.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wurde beim Landrat des Landkreises Nordvorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde am angezeigt und wird hiermit entsprechend § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese gem. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit seiner öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Bekanntmachungs- oder Genehmigungsvorschriften.

Niepars,

Dr. H. Kaufhold
Bürgermeister